

He

Abkommen zwischen den kath.-österreichischen Hoch-
schulverbindungen des ICV und den kath.-österreichi-
schen Mittelschulverbindungen des TMV über die Bil-
dung einer "Arbeitsgemeinschaft katholischer Farben-
studenten Tirols" (A K F).

V o r s a t z

Der Ausschuss der Senioren und Philistersenioren der KÖH-Verbindungen Innsbrucks (ICV) und der Philistersenioren der Verbindungen des TMV haben auf einer gemeinsamen Tagung am 2. April 1946 im Leopoldenhaus einstimmig beschlossen, eine "Arbeitsgemeinschaft katholischer Farbenstudenten Tirols" (AKF) einzurichten und einen Verfassungsausschuss zu bestellen, der eine GO für die AKF zu verfassen hat.

Dieser Verfassungsausschuss bestehend aus den Herren: Stadtpfarrer Anton Plattner, Techn. Inspektor Karl Hirnschrott, Postrat Ing. Ernst Neuhauser, Kabinettsrat a.D. Dr. Alois Großmann und Dr. Fritz Pöhl, unter Beiziehung des jur. Otto Knittel als Schriftführer hat in seiner Sitzung am 11.4.1946 folgenden GO-Entwurf hergestellt, der zur Beratung und Beschlußfassung der in Aussicht genommenen Tagung (VV) eingangs genannter Verbände nach Genehmigung durch die beschlußfassenden Versammlungen beider Verbände in Kraft tritt. Einleitend wird bemerkt, daß die AKF kein eigenes, abgesondertes Vermögen besitzt und keinerlei Beiträge einhebt, weshalb ihr das Kriterium einer juristischen Person und damit eines Vereines nach dem Vereinsgesetz fehlt.

Geschäftsordnung (GO) der AKF

- § 1 Aufgabe der AKF bilden die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, die Interessenvertretung nach innen und außen und die gegenseitige Förderung und Unterstützung.
- § 2 Als gemeinsame Angelegenheiten werden gewertet:
- a) alle die Existenz und die Bestätigung des Farbenstudententums berührenden Fragen
 - b) Vertretung und Verteidigung der Interessen der farbentragenden Studentenschaft an Mittel- und Hochschulen
 - c) Veranstaltung gemeinsamer Kundgebungen und Veröffentlichungen
 - d) Bestellungen von Einrichtungen und Organen, die geeignet sind diese gemeinsamen Angelegenheiten zu fördern
 - e) Regelmäßige Aussprachen und Beratungen der von der AKF bestellten Organe und Funktionäre
 - f) Gegenseitige Hilfe und Unterstützung auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete
 - g) alle jene Angelegenheiten, die von dem hierfür zuständigen Organ der AKF (VV) fallweise durch besondere Beschlußfassung als gemeinsam angesprochen werden.
- § 3 Als Organe der AKF, denen die Obsorge für die nach § 1 und § 2 festgelegten Agenden obliegt, dienen:
- a) die Vollversammlung (VV) = Plenarausschuss und
 - b) die geschäftsführende Versammlung (GV) als Dauerausschuss.
- § 4 (1) Die Vollversammlung (VV) besteht aus den Senioren und Philistersenioren der K.Ö.H. Verbindungen Innsbrucks (ICV-Ausschuss) und aus den Philistersenioren der Ver-

- bindungen im TMV. Eine Vertretung durch die GOMäßig befugten Stellvertreter ist möglich.
- (2) Die ordentliche VV wird von der GV in jedem Semester einmal die ao.VV nach Bedarf als beratendes und beschließendes Organ für alle im § 2 angeführten Angelegenheiten unter gleichzeitiger Aufstellung und Bekanntgabe der TO einberufen. Jeder der beiden Verbandsteile kann bei der GV die Einberufung einer o. oder ao.VV sowie die Ansetzung von einzelnen Punkten für die TO beantragen; diesem Antrage hat die GV zu entsprechen.
 - (3) Die auf der VV erscheinenden Vertreter (Stellvertreter) müssen für Beratung und Beschlußfassung für die auf der TO aufererscheinenden und rechtzeitig bekanntgegebenen Beratungspunkte von ihren Verbindungen und Verbänden ermächtigt sein.
 - (4) Der VV ist zur Beschlußfassung ausdrücklich vorbehalten: Genehmigung der Satzung und GO der AKF, Abänderung oder Aufhebung derselben, Aufnahme anderer Verbände oder Verbindungen, in die AKF, Bestellung von Organen, Funktionären, Ausschüssen, Abordnungen, Überprüfung der GV am Ende der Funktionsperiode (mit Entlastung), Herausgabe von Rundschreiben, Pressedienst, Organisation von Büchereien, Beistellung von Lehrbehelfen, Handhabung der Berufsberatung und Berufslenkung, Mitarbeit an karikativen und wissenschaftl. Einrichtungen und kirchl. Angelegenheiten.
- (4) (4) Für jede Abstimmung besteht der Grundsatz der Parität beider Verbände. Falls die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten auf der einen Seite größer sein sollte, erhält die andere ebensoviele Stimmen zugebilligt, bis die gleiche Stimmenanzahl gewährleistet ist. Über die Ausübung des ihm zukommenden Mehrstimmrechtes hat jeder Verband in eigenen Kreise Vereinbarung zu treffen.
 - (5) Für Einberufung der VV und GO, Festsetzung der TO, Debattenordnung und für alle Zwischenfälle, die in dieser GO der AKF keine besondere Regelung gefunden haben, gilt die CVGO.
 - (6) Bei gleicher Stimmenzahl gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (7) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Spezialausschüsse aufgestellt werden, (deren Mitglieder nicht der VV oder GV angehören müssen), deren Wirkungskreis von der VV festgesetzt wird.
 - (8) Die VV kann jederzeit Sachbearbeiter aus den Reihen der ÖCV und des TMV für einzelne Sitzungen heranziehen, denen aber kein Stimmrecht zukommt.
 - (9) Die VV hat einen Rechtspfleger für die AKF zu bestellen.
- (5) (1) Die geschäftsführende Versammlung (GV) setzt sich aus je 3 auf der VV gewählten Vertretern des ÖCV-Ausschusses und der Verbindungen im TMV, also aus 6 Mitgliedern zusammen, die einen aus ihnen zum Vorsitzenden bestellen, dem die jeweilige Einberufung der GV obliegt. Die VV bestimmt anlässlich der Wahl der GV auch deren jeweilige Funktionsdauer.
 - (2) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag gefallen, der jedoch trotzdem der VV zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

- (3) Die GO kann jederzeit Sachberater und Schriftführer für einzelne Sitzungen oder für eine bestimmte Zeit bestellen oder durch die VV zugewiesen erhalten, denen kein Stimmrecht zukommt.

§ 6 (1) Der GV obliegt:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der AKF als Sekretariat
 - b) die Vorbereitung der TO für die o. oder so.VV und die Ausgabe der Einladungen hiezu, Beschaffung des Lokales.
 - c) Die Durchführung der Beschlüsse der VV und jener Aufgaben, die die VV der GV zur Erledigung fallweise oder für eine längere Zeit überträgt.
- (2) In dringenden und unaufschiebbaren Fällen (insbesondere während der Ferienzeit) kann die GV, wenn es unmöglich oder untunlich erscheint, eine VV einzuberufen, Verfügungen treffen, die ansonsten der Beschlußfassung der VV vorbehalten sind. Diese Verfügungen bleiben bis zum Zeitpunkt der Abänderung oder Aufhebung durch die VV in Kraft. Die GV ist gehalten, eine VV zur Genehmigung dieser Verfügungen ehestens einzuberufen.

§ 7 Die Kosten für die Durchführung der von der VV oder GV gefaßten Beschlüsse werden fallweise festgesetzt und von beiden Verbänden je zur Hälfte getragen.